



Bundesgesetz über die Förderung von preisgünstigem Wohnraum (Wohnraumförderungsgesetz, WFG)

Änderung vom [Datum]

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...¹,
beschliesst:*

I

Das Wohnraumförderungsgesetz vom 21. März 2003² wird wie folgt geändert:

Art. 38a Kostenmiete

¹ Organisationen des gemeinnützigen Wohnungsbaus haben während der Dauer der Förderung die Mietzinse der geförderten Wohnräume aufgrund der Kosten festzulegen.

² Der Bundesrat bestimmt:

- a. die anrechenbaren Liegenschaftskosten und Pauschalsätze;
- b. die weiteren Modalitäten zur Anpassung der Mietzinse während der Dauer der Förderung.

Art. 54 Abs. 1

¹ Während der Dauer der Bundeshilfe kontrolliert das Bundesamt die Mietzinse in den nach dem 2. und 4. Abschnitt geförderten Wohnräumen.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

¹ BBl xxx

² SR 842